



Ordnung über das Taxigewerbe in der Stadt Wil

vom 1. April / 30. September 1970

Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 52 und 61 des kantonalen Organisationsgesetzes und von Art. 41 der Vollzugsverordnung zum kantonalen Gesetz über das Strassenwesen vom 8. April 1949 sowie aufgrund der Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Wil und den Schweizerischen Bundesbahnen, als Eigentümerin des Bahnhofplatzes, folgende Regeln:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Begriff Taxi im Sinne der vorliegenden Ordnung ist ein Personenwagen, der zum gewerbsmässigen Personentransport ohne feste Route oder Fahrplan dient.

Art. 2

Bewilligungspflicht Wer das Taxametergewerbe von in der Gemeinde Wil gelegenen öffentlichen oder privaten Standplätzen aus betreibt, bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 3

Tarif Für die Gebühren und Benutzungstaxen ist der vom Gemeinderat genehmigte Tarif massgebend.

Art. 4

Bewilligungsarten Es werden zur Ausübung des Taxigewerbes folgende Bewilligungen erteilt:

a) **Bewilligung A** für das Aufstellen von Taxi auf öffentlichem Grund

b) **Bewilligung B** für Taxi auf privatem Grund

Diese Bewilligungen sind persönlich und dürfen weder entgeltlich noch unentgeltlich übertragen werden. Sie haben Gültigkeit während zwei Kalenderjahren.

Art. 5

Voraussetzungen Für jeden in Betrieb gesetzten Wagen und für jeden Taxiführer ist eine besondere Bewilligung einzuholen.

Gesuch Ausweise Für diese Bewilligung müssen die in den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden.

Die Bewilligung A wird nur erteilt, sofern hiezu ein öffentliches Bedürfnis besteht, der Stadt geeignete Standplätze zur Verfügung stehen und die Verkehrsverhältnisse es gestatten. Die auf dem Standplatz Bahnhof zugelassenen Wagen müssen eine Mindestgrösse von 5 Plätzen aufweisen.

Zur Erlangung der Bewilligung B ist der Nachweis eines verkehrstechnisch geeigneten privaten Standplatzes erforderlich.

Art. 6

Steuern Gebühren Sollte ein Taxameterunternehmer mit zugeteiltem Standplatz auf dem Bahnhofplatz im Laufe des Jahres auf die Bewilligung verzichten, oder muss sie aus irgendeinem Grund entzogen werden, so wird die Standplatzgebühr in der Regel für die noch nicht abgelaufene Zeit zurückerstattet.

Art. 7

Entzug der Bewilligung Der Gemeinderat ist jederzeit berechtigt, eine erteilte Bewilligung dauernd oder vorübergehend zurückzuziehen, wenn der Inhaber wie-

derholt schwer gegen die Bestimmungen dieser Ordnung handelt, oder wenn die in dieser Ordnung genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Art. 8

Ausschluss
von der Taxi-
führung

Taxiführer, die wegen schwerem oder wiederholtem Verstoss gegen die Verkehrsvorschriften oder die vorliegende Taxiordnung bestraft werden mussten, oder deren Lebenswandel zu berechtigten Beanstandungen Anlass gibt, kann die Bewilligung zur Taxiführung auf dem Gebiete der Stadt Wil mit sofortiger Wirkung dauernd oder vorübergehend entzogen werden.

Art. 9

Oeffentliche
Hygiene

Personen mit ansteckenden Krankheiten sollen in Taxis nicht befördert werden. Erfolgt trotzdem ein solcher Transport, in Kenntnis der Ansteckungsgefahr, ist sofort nach Beendigung der Fahrt eine amtliche Desinfektion anzuordnen. Betrunkene kann die Beförderung verweigert werden.

B. Betrieb und Standort

1. Taxihalter und Taxiführer

Art. 10

Allgemeine
Pflichten

Die Bewilligungsinhaber und ihr Fahrpersonal haben die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und der Verkehrsverordnungen einzuhalten.

Art. 11

Die Bewilligungsinhaber sind gegenüber den Behörden und Fahrgästen für ihr Personal verantwortlich (Art. 55 Obligationenrecht). Sie haben ihre Angestellten über Rechte und Pflichten zu orientieren und unter Aufsicht zu halten.

Art. 12

Voraussetzungen für die
Betriebs-
bewilligung

Für die Erteilung oder Erneuerung von Betriebsbewilligungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Der Gesuchsteller muss

- a) mindestens 20 Jahre alt und handlungsfähig sein
- b) einen einwandfreien Lebenswandel führen
- c) für eine ordentliche Geschäftsführung Gewähr bieten.

Art. 13

Voraussetzungen der Taxi-
führer

Für die Voraussetzungen zur Erteilung der Bewilligung als Taxiführer gelten die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen.

Der Gemeinderat prüft im Einzelfall, ob ein Bewerber hinsichtlich Leumund, Gesundheitszustand usw. zur Führung eines Taxis geeignet ist. Er führt eine Kontrolle über die Taxihalter und deren Personal.

Art. 14

Durchleuchten Fahrzeugführer und Taxihalter, die mit dem Publikum in Berührung kommen, haben sich alle zwei Jahre durchleuchten zu lassen.

Art. 15

Arbeits- und Ruhezeit Aushilfsfahrer In bezug auf die Arbeits- und Ruhezeit gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (Chauffeurverordnung) sowie die Wegleitung des Polizeidepartementes des Kantons St. Gallen vom 20. 7. 1966.

Fahrzeugführer im Hauptberuf dürfen nur im Rahmen der genannten Verordnung als Aushilfsfahrer angestellt werden.

Art. 16

Verhalten der Taxiführer Die Taxiführer haben den Dienst in sauberer, anständiger Kleidung zu verrichten. Sie müssen die Taxiordnung und den Tarif mit sich führen und auf Verlangen dem Fahrgast vorweisen.

Die Taxiführer haben sich im Verkehr mit dem Publikum, unter sich und mit den Polizeiorganen stets höflich und zuvorkommend zu benehmen.

Adressänderungen sind der Bewilligungsinstanz innert 8 Tagen zu melden.

Den Taxiführern ist untersagt:

- a) sich dem Publikum an Ort und Stelle durch Zurufe oder in aufdringlicher Weise anzubieten oder durch Drittpersonen anbieten zu lassen, insbesondere zu «wischen», d. h. die Strassen ohne bestimmtes Fahrziel zur Kundenwerbung zu befahren
- b) unbestellte Fahrzeuge ausserhalb der Standplätze auf öffentlichem Grund aufzustellen, solange sich das Fahrzeug im Dienst befindet und mit der Aufschrift «Taxi» versehen ist.

Muss ein Fahrzeug aus privaten Gründen vorübergehend auf öffentlichen Boden abgestellt werden, so ist es an der Windschutzscheibe mit einer Aufschrift «ausser Betrieb» zu bezeichnen.

2. Fahrzeuge

Art. 17

Zulassung und Unterhalt Jedes im Taxibetrieb verwendete Fahrzeug muss ständig den gesetzlichen Anforderungen und den besonderen Bestimmungen dieser Ordnung genügen.

Die Fahrzeuge und ihr Zubehör müssen stets sauber und gepflegt sein.

Art. 18

Taxuhren Jeder Taxi muss mit einer Taxuhr versehen sein. Die Uhr ist für jeden Fahrgast gut sichtbar anzubringen.

Art. 19

Kennzeichnung Die Taxi sind nach den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu kennzeichnen.

3. Standplatzorganisation

Art. 20

Oeffentliche Standplätze Der Gemeinderat weist den Bewilligungsinhabern A die Standplätze zu und bestimmt die Aufstellordnung, welche genau einzuhalten ist.

Auf öffentlichen Standplätzen aufgestellte Taxi dürfen vom Taxiführer nicht verlassen werden.

Das Aufstellen unbestellter Fahrzeuge auf andern öffentlichen Strassen und Plätzen ist untersagt. Ebenso darf ein Halter auf den Standplätzen nicht mehr Wagen aufstellen, als ihm bewilligt worden sind. Bei besonderen Anlässen kann der Gemeinderat kurzfristig das Aufstellen von Taxametern ausserhalb der zugewiesenen Standplätze anordnen oder gestatten. Bei Abwesenheit eines Taxihalters darf dieser seine Bewilligung keinem anderen Taxihalter übertragen. Das Austauschen von Taxi-Firma-Lampen und dergleichen ist verboten.

Aufwendungen für Telefonanlagen sind der Gemeinde durch die Bewilligungsinhaber anteilmässig zurückzuerstatten.

Art. 21

Standplatz Bahnhof Der zuerst auffahrende Taxi geht auf den ersten Platz und die folgenden schliessen auf.

Es ist den Taxihaltern und ihren Chauffeuren verboten, aus der Reihe mit Kunden wegzufahren, solange der Wagen nicht an vorderster Stelle der sich aufschliessenden Taxireihe ist. Auf dem Warteplatz dürfen keine Kunden aufgenommen werden. Die Anfahrt der Taxi (Leerfahrten) zu den Standplätzen hat von Westen zu erfolgen.

Art. 22

Garagierung Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, seine Fahrzeuge ausserhalb der Dienstzeit in einer den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften genügenden Garage, zum mindesten aber auf privatem Boden, abzustellen.

4. Schlussbestimmungen

Art. 23

Vollzug Strafbestimmungen Der Vollzug der Ordnung obliegt dem Gemeinderat. Die Polizeiorgane haben die Einhaltung der Vorschriften zu kontrollieren.

Bei Widerhandlung gegen diese Bestimmungen und bei Nichtbefolgung polizeilicher Anordnungen wird der fehlbare Taxihalter oder Taxifahrer mit Verweis oder Busse bis Fr. 300.— bestraft, sofern keine strengere Strafbestimmung zur Anwendung kommt. Strafbar ist auch die fahrlässige Handlung.

Art. 24

Reklamationen Beschwerden gegen Taxihalter und -fahrer wegen Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften werden durch den Gemeinderat entschieden. Sie können auch bei der Polizei angebracht werden. Diese versucht in geeigneten Fällen vor der Weiterleitung der Beschwerde an den Gemeinderat die Anstände zu schlichten.

Art. 25

Rekursrecht Gegen Entscheide und Anordnungen des Gemeinderates, die sich auf diese Ordnung stützen, kann innert 14 Tagen seit Eröffnung an den Regierungsrat rekurriert werden.

Art. 26

Inkrafttreten Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch das Polizeidepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Taxihalter, welche vor dem Inkrafttreten Taxidienst in Wil ausgeübt haben, haben nur im Rahmen dieser Ordnung Anspruch auf eine Bewilligung.

Wil, 1. April / 30. September 1970

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindammann:

Dr. L. Fäh

Der Gemeinderatsschreiber:

H. Huber

Gestützt auf den Rekursentscheid des Regierungsrates vom 15. 9. 1970 vom Polizeidepartement genehmigt am 7. Oktober 1970

Polizeidepartement
des Kantons St. Gallen

Der Regierungsrat:

Vetsch